VERORDNUNG (EWG) Nr. 2051/82 DER KOMMISSION

vom 27. Juli 1982

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3573/81 hinsichtlich der Ausfuhr von Aschen und Rückständen von Kupfer und Kupferlegierungen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1023/70 des Rates vom 25. Mai 1970 zur Festlegung eines gemeinsamen Verfahrens für die Verwaltung mengenmäßiger Kontingente (1), insbesondere auf Artikel 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3568/81 des Rates (2) wurde für die Ausfuhren von Aschen und Rückständen von Kupfer und Kupferlegierungen ein mengenmäßiges Ausfuhrkontingent der Gemeinschaft festgesetzt; dieses Kontingent wurde mit Verordnung (EWG) Nr. 3573/81 der Kommission (3) auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt.

Aufgrund einer Prüfung der Marktlage für diese Waren in der Gemeinschaft und der Exportsituation seit Anfang 1982 erscheint es notwendig, die Aufteilung des Kontingents auf die Mitgliedstaaten für den Rest des Jahres 1982 zu ändern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für die Verwaltung der Kontingente —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3573/81 wird hinsichtlich der Aufteilung des mengenmäßigen Ausfuhrkontingents der Gemeinschaft für Aschen und Rückstände von Kupfer und Kupferlegierungen auf die Mitgliedstaaten wie folgt geändert:

(in Tonnen)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Menge	
ex 26.03	Aschen und Rückstände von Kupfer und Kupferlegierungen	Deutschland (BR)	7 700
		Frankreich	5 000
		Italien	2 850
		Benelux	1 150
		Vereinigtes Königreich	2 400
		Dänemark	700
		Irland	—
		Griechenland	500
		+ Gemeinschaftsreserve	2 000

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Juli 1982

Für die Kommission

Wilhelm HAFERKAMP

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 124 vom 8. 6. 1970, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 357 vom 12. 12. 1981, S. 7.
(3) ABl. Nr. L 357 vom 12. 12. 1981, S. 15.